

September 2014

Radio wird komplett digital

«Wenn ein Radio ein Gebiet digital versorgt, kann es auf die UKW-Verbreitung verzichten.» Mit dieser Änderung der Radio- und Fernsehordnung werden jetzt endgültig die Weichen Richtung Digitalradio gestellt.

von Christian Wasserfallen, Nationalrat FDP,
Vizepräsident Aktion Medienfreiheit, Verwaltungsrat Radio Bern1

Was die Branche schon lange umtreibt und die Hörerschaft bewegt, wird nun also Realität: Konkret heisst das nichts anderes, als dass bis ca. 2024 Schluss ist mit UKW. Ab dann gibt es nur noch DAB+, respektive das Internetradio.

Aber der Reihe nach

Das heutige UKW-Radio mit einem Frequenzbereich von 87.5 bis 108 MHz wird es so nicht mehr geben. Die alte Technologie stösst nicht nur an ihre Grenzen, was die zu vergebenden Frequenzen anbelangt, sondern auch ihre Übertragungsqualität ist mit heutigen Digitalmusik-Standards nicht mehr genügend. Vor allem verbreitet sich das Internetradio sowie das angesprochene Digital Audio Broadcasting (DAB) rasant. Diese digitale Technologie wird die alte aber zuverlässige UKW-Technologie nur noch als Übertragungstechnologie nutzen. Die Daten werden paketweise, wie im Internet, übertragen. So ist es möglich, dass eine UKW-Frequenz für mehrere Programme verwendet werden kann. Man kann also sagen, dass DAB+ das beste aus zwei Welten vereint: Die solide terrestrische Übertragung mittels UKW und die Datenübertragung mit digitalen Paketen. So gehört das Rauschen und das mühsame Sender nachdrehen weg. DAB+ als Weiterentwicklung von DAB ist denn auch stark für den mobilen Gebrauch optimiert, was eine der Stärken gegenüber dem reinen Internetradio darstellt.

In Zukunft ist damit zu rechnen, dass das Internetradio noch viel effizienter via Mobilfunk verbreitet werden kann. Bereits am 24. Februar 2014 wurde auf dem Mobile World Congress in Barcelona darüber dis-

kutiert, was die Standards und der Fahrplan zur Einführung der 5. Generation von Mobilfunk sein sollten. Die heutige 4. Generation ist betreffend mobiler Radionutzung schon sehr weit fortgeschritten. Was mit der 5. Generation möglich wird, ist schwer abzuschätzen, aber es wird einiges sein. Eine Kostprobe: Entwicklern aus Südkorea ist es gemäss einer Internetquelle gelungen, über eine Strecke von 2 Kilometern eine Übertragung mit einer Datenrate von rund 1,1 Gbit/s herzustellen.

Also, es geht einiges

Die Radiowelt und ganz generell die Medienwelt ist in einem Aufbruch begriffen, der enorm rasch vor sich geht. Nur im Unterschied zu früheren Technologieschritten geht es diesmal gefühlte zehnmal schneller. Das macht auch vor Lokalradios nicht Halt. Deshalb ist z.B. Radio Bern1 seit diesem Frühjahr via DAB+ zu empfangen und auch im Internet schon lange kristallklar hörbar. Bei den Empfangsgeräten sind DAB-Radios immer häufiger zu finden. Hingegen besteht bei den Autoradios noch gewaltiges Potential. In der Schweiz sind rund 4.4 Millionen Personenwagen auf der Strasse und während dem Fahren wird viel Radio gehört. Leider sind die wenigsten Autoradios DAB-kompatibel. Das Marktpotential und die Stärken der neuen Technik sind riesig. Entsprechend sind also auch andere Branchen gefordert, beim digitalen Medienumbruch mitzuziehen. Eines steht jedoch ausser Frage: Das Radio wird komplett digital und die Zukunft damit für alle Hörerinnen und Hörer hörbar spannend.

Editorial



Mehr Medienvielfalt

Gerne begrüsse ich Sie an dieser Stelle zum ersten Mal in meiner neuen Funktion als Präsidentin der Aktion Medienfreiheit. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und freue mich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstand. Ein grosser Dank geht an Stadtrat Filippo Leutenegger, der die Aktion Medienfreiheit in den letzten Jahren engagiert geführt hat. Wir konnten unsere überparteiliche Vereinigung mit FDP-Nationalrat Christian Wasserfallen als Vizepräsidenten verstärken. Mein Ziel ist es, die Aktion Medienfreiheit politisch breiter abzustützen und unsere Ideen für eine freiheitliche und liberale Medienpolitik bekannt zu machen.

Die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), mit welcher eine Mediensteuer eingeführt wird, ist in den Schlussberatungen des Parlaments. Der Gewerbeverband hat bereits das Referendum angekündigt. Die Aktion Medienfreiheit unterstützt diese Bestrebungen. Zwar ist dem Bundesrat ein «Buebetrickli» gelungen, weil für den Einzelnen die Billagengebühr leicht sinken wird. Dafür werden die Unternehmen massiv mehr zur Kasse gebeten, und künftig müssen auch Personen, die über gar kein Fernsehgerät verfügen, bezahlen. In der bevorstehenden Abstimmung müssen darum folgende Fragen ins Zentrum gestellt werden: Für was zahlen wir überhaupt Gebühren? Wie kann der viel zitierte «Service Public» endlich enger definiert werden, damit die privaten Anbieter nicht noch weiter von der staatlichen SRG konkurrenziert werden? Ein SRG-Sender pro Region, die Halbierung der Gebühren und dafür mehr Freiraum für private Anbieter ist meine Vision.

Natalie Rickli

Natalie Rickli, Nationalrätin
Präsidentin Aktion Medienfreiheit

Die Mediensteuer – eine zweifelhafte Erfindung

Wenn es um neue Staatseinnahmen geht, werden Politiker gerne erfinderisch. Eine problematische Tendenz – ist doch jede Erhebung von Steuern und Zwangsabgaben letztlich ein Eingriff ins Privateigentum. Mit der geplanten Einführung einer Mediensteuer sollen nun auch zentrale Grundprinzipien über Bord geworfen werden: Künftig müssen alle bezahlen – völlig unabhängig davon, ob jemand ein Empfangsgerät besitzt oder entsprechende Programme konsumiert.

von Gregor Rutz, Nationalrat, Vorstandsmitglied Aktion Medienfreiheit

Dass wir mit einer zunehmenden Gesetzes- und Paragraphenflut zu kämpfen haben, ist zwar ein trauriges, aber mittlerweile bekanntes Phänomen. Dass Parlament und Regierung jedoch auch ohne Gesetzes- oder Verfassungsgrundlage neue Zwangsabgaben erfinden, ist rechtsstaatlich von höchster Brisanz. Auf diese Weise wird letztlich die Eigentums- garantien ausgehebelt.

Klare Grundsätze zu öffentlichen Abgaben

In der schweizerischen Rechtsordnung unterscheidet man Steuern und Kausalabgaben. Eine Steuer ist voraussetzungslos geschuldet – unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige staatliche Leistungen in Anspruch genommen hat. Im Gegensatz dazu versteht man Kausalabgaben als Geldleistungen, welche als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen oder besondere Vorteile zu bezahlen sind.

Die Kausalabgaben teilen sich auf in Gebühren, Beiträge bzw. Vorzugslasten sowie Ersatzabgaben. Die Gebühren sind Entgelte für bestimmte, von den abgabepflichtigen Personen veranlasste Amtshandlungen oder die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. So auch die Radio- und Fernsehgebühren: Personen, die Radio hören

oder Fernsehprogramme konsumieren, sind gebührenpflichtig. Weil zum Zeitpunkt der Einführung dieser Gebühren namentlich die Einrichtung der technischen Empfangsmöglichkeiten Kosten für die öffentliche Hand verursacht hat, spricht das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) von «Empfangsgebühren».

Da die Erhebung öffentlicher Abgaben immer einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellt, ist das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage von zentraler Bedeutung. Für die Erhebung von Steuern ist immer eine verfassungsmässige, für die Erhebung von Kausalabgaben eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Problematisches Erfinden neuer öffentlicher Abgaben

Diese Grundsätze sollen nun über Bord geworfen werden: Künftig sollen alle Haushalte – unabhängig davon, ob ein Empfangsgerät vorhanden ist bzw. gebührenpflichtige Programme konsumiert werden – die neue Mediensteuer entrichten müssen.

Die Erfindung der Mediensteuer ist ein Beispiel für die problematische Tendenz, dass das Parlament immer mehr neue Steuern und Abgaben kreiert. Dies teilweise sogar ohne gesetzliche oder verfassungsmässige Grundlage – was in jedem Rechts-

staat unabdingbare Voraussetzung ist, um den Schutz des Privateigentums gewährleisten zu können.

Bundesrichter Peter Karlen hat diese Problematik in einer denkwürdigen Abhandlung aufgegriffen, welche im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht veröffentlicht worden ist (ZBl 1/2014, S. 1 ff.). Dass immer mehr Abgaben ohne Kompetenzgrundlage in Gesetz oder Verfassung eingeführt werden, beunruhigt mittlerweile auch Juristen. Die Politiker sprechen in solchen Fällen meist von «Abgaben sui generis»: Diese Kategorie von Abgaben falle weder ins Kapitel «Kausalabgaben», noch handle es sich um Steuern.

Umgehung von Volk und Ständen

Bundesrichter Karlen bringt die Problematik klar auf den Punkt: «In den genannten Fällen haben die Bundesbehörden eine neue Abgabekategorie neben den Steuern und Kausalabgaben offenkundig allein in der Absicht erfunden, für die neuen Abgaben keine Verfassungsrevision durchführen zu müssen.» So auch bei der Mediensteuer: Volk und Stände sollen umgangen werden, um mehr Geld für die SRG zu generieren. Eine bedenkliche Entwicklung, die es zu stoppen gilt. ■ ■

Parlamentarische Vorstösse

14.3630 (Interpellation) Werbevorschriften. Automatische Übernahme von EU-Recht (Thomas Müller)

14.3631 (Interpellation) Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der elektronischen Medien (Gregor Rutz)

IMPRESSUM

Aktion Medienfreiheit
Rötelstrasse 84
8057 Zürich
info@medienfreiheit.ch
www.medienfreiheit.ch

Die «gelenkte» Demokratie

Angst und Misstrauen vor der Freiheit der privaten Medienschaffenden bilden die verhängnisvollen Wurzeln des Rechtsstatutes der Medienfreiheit im Radio- und Fernsehwesen der Schweiz.

Gastbeitrag von Dr. iur. Bernhard Gelzer, Mitglied Aktion Medienfreiheit

In Art. 17 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Medienfreiheit ihren fortschrittlichen Ausdruck gefunden:

- «1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.
- 2 Zensur ist verboten.
- 3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.»

Auf der vorgegebenen Basis hätte auf einem freien Markt der Medienschaffenden eine Wettbewerbsordnung geschaffen werden müssen, mit den staatlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Angebotmarktes für eine freie Entfaltung für Anbieter aller Marktteilnehmer im Gebiet des Radio- und Fernsehwesens. Soweit die Medienbranche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein sollte, hätten die entsprechenden Vorschriften in die Konzessionsbedingungen aufgenommen werden müssen. Möglicherweise hätte die Teilnahme am schweizerischen Medienmarkt sich auf Unternehmen beschränken müssen, die sich als schweizerische Unternehmen ausweisen können. Im Hinblick auf die Kleinheit des Marktgebietes hätte die Netzanlage des technischen Betriebes für Radio- und Fernsehveranstaltungen durchaus im Eigentum des Staates entwickelt werden können gegen eine entsprechende Nutzungsgebühr zu Lasten der Betreiber der Radio- und Fernsehproduktionen. Wie auf allen freien Marktgebieten hätte die Gesetzgebung Rahmenbedingungen enthalten müssen zur Sicherung des Wettbewerbs unter den Anbietern und zur Verhinderung von Monopolbildungen im Markt. Zur Sicherstellung einer freien Marktentwicklung müssen die Konzessionen periodisch unter den Marktteilnehmern neu verteilt werden.

Minimaler staatlicher Einfluss

Soweit der Staat glaubt Anspruch zu haben, sich direkt oder indirekt am Medienmarkt zu beteiligen, hätte sich dieser Einfluss auf das zu definierende Minimum dessen beschränken müssen, was der Staat sich als Einflussnahme auf den Inhalt des Medienmarktes vorbehalten darf. Denkbar ist ein inhaltlich zu beschränkendes staatliches Produktionsnetz in den drei wichtigsten Sprachgebieten der Schweiz (deutsch-, französisch- und italienischsprechendes Gebiet) ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines staatlichen Ausschliesslichkeitsmonopols. Die Kosten für die Nutzung des Medienmarktes sind grundsätzlich von den Leistungsbezügern zu bezahlen im Rahmen der konkreten Ansprüche der Hörer und Zuschauer, die zu entscheiden haben, welche Leistungen der Medienschaffenden sie in Anspruch nehmen wollen.

Soweit aus dem staatlichen Basisnetz Kosten anfallen, können diese Kosten durchaus in einer Gebühr bestehen, die zu Lasten der Nutzniesser anfällt. Alle übrigen Nutzungsleistungen sind aber individuell zwischen den Kunden und den Leistungserbringern vertraglich zu regeln, soweit die Medienschaffenden ihre Kosten nicht aus ihren Werbeaktionen finanzieren können.

Wenig Spielraum für private Anbieter

In den Konzessionsverträgen mit den Anbietern sind deshalb genaue Vorschriften aufzunehmen über die zulässigen Finanzierungsgrundsätze der Wettbewerbsteilnehmer an der Produktion im Radio- und Fernsehmarkt einschliesslich der Rechte der privaten Produzenten zur Erstellung technischer Einrichtungen. Gegenüber der postulierten Ordnung ist die schweizerische Medienlandschaft auf dem Gebiet des Radio- und Fernsehwesens massiv überreguliert. Die Radio- und Fernsehgesetzgebung und das Konzessionsrecht gewähren den privaten Veranstaltern den notwendigen Spielraum nicht, um im Wettbewerb mit

den staatlichen Monopolmedien bestehen zu können. Die ganze Rechtsordnung ist darauf ausgerichtet, eine beherrschende Marktstellung für die öffentlich-rechtlichen Veranstalter zu sichern. In ihrer Aussenerscheinung ist die SRG als Verein konzipiert und erweckt den Anschein eines privat-rechtlichen Unternehmens, das sich aus obligatorischen Empfangsgebühren finanziert, die wie Steuern zwangsbezogen werden und deren Ertrag zu 90% der SRG zufällt, zuzüglich garniert mit zahlreichen anderen Geldquellen aus kommerziellen Veranstaltungen der SRG. Die «gelenkte» Demokratie verbirgt sich in der schweizerischen Gesetzgebung hinter dem vom Gesetzgeber undefiniert gelassenen Begriffen des «Service Public», der schweizerischen und europäischen Kultur und der zu sichernden schweizerischen Identität, die in ihrer Gesamtheit scheinbar die Dominanz der SRG über den Medienmarkt auf dem Gebiet von Radio und Fernsehen rechtfertigt, vgl. Art. 2 Abs. 2, Abs. 6a und 6b der Konzessionsbedingungen.

Definition «Service Public» fehlt

Die in Kraft stehende öffentliche Ordnung über die Verteilung des Kompetenzbereiches auf dem Gebiet der Medienfreiheit beruht auf der irrtümlichen Annahme, dass das, was die Gesetzgebung unter dem Oberbegriff des Service Public über die zu fördernde schweizerische und europäische Kultur und Identität zusammenfasst, im Gral des Wissens der erleuchteten Mitglieder der Direktion der SRG, quasi biologisch personifiziert, vorhanden sind und die Schlüssel für die zukünftige glückliche Entwicklung der Schweiz definieren. Dieses Wissen soll gesichert werden durch die Dominanz der SRG auf dem Gebiet der Meinungsbildung im Bereich von Radio und Fernsehen und das Schweizer Volk schützen vor unüberlegten Modeströmungen, die die fortschrittliche Entwicklung der Eidgenossenschaft zu behindern drohen. [Weiter auf Seite 4 ►](#)

Ziffernmässig bedeutet dies, dass gemäss der bestehenden Gebührenordnung 95% der Gebührengelder auch künftig der SRG zugesprochen werden, wogegen alle privaten Sender zusammen nur 4% der Ge-

bührenerträge für sich beanspruchen dürfen. Bereits aus diesen Zahlen ergibt sich, dass ein fairer Wettbewerb zwischen den privaten Anbietern und der SRG nicht gewollt ist und deshalb auch keinen Bestand hat.

Eine kreative, freie Entwicklung der privaten Medien wird erst ermöglicht werden durch die bewusste Schaffung eines Wettbewerbsmarktes, in welchem alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangschancen haben. ■ ■



Martin Baltisser, Gregor Rutz, Natalie Rickli und Filippo Leutenegger.

Die Aktion Medienfreiheit mit neuer Präsidentin

Am 9. Februar 2014 wurde Filippo Leutenegger in die Zürcher Stadtregierung gewählt. Mit Blick auf diese neue Aufgabe trat der langjährige Präsident der Aktion Medienfreiheit von seinem Amt zurück. An der General-

versammlung vom 20. Mai 2014 wurde darauf einstimmig und mit Applaus die Winterthurer Nationalrätin Natalie Rickli zur neuen Präsidentin der Aktion Medienfreiheit gewählt. Rickli ist Mitglied der SVP und war von 2008–2014 bereits Vizeprä-

sidentin der Aktion Medienfreiheit. Seit ihrer Berufslehre ist sie in der Medienbranche tätig und bringt entsprechend viel Fachwissen mit. Sie ist zudem Vizepräsidentin der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen und Mitglied der nationalrätlichen Rechtskommission.

Als neuen Vizepräsidenten der Aktion Medienfreiheit wählte die Generalversammlung den 33-jährigen FDP-Nationalrat Christian Wasserfallen. Der gelernte Maschineningenieur sitzt in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur und der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie. Neben diversen politischen Ämtern engagiert sich der Berner als Vizepräsident der FDP Schweiz. 2014 wurde er in den Verwaltungsrat von Radio Bern 1, einem privat finanzierten Lokalradio, gewählt. Im Vorstand der Aktion Medienfreiheit wird er einen wichtigen Beitrag leisten, um die Medienvielfalt im Alltag zu stärken.

Weiterhin im Vorstand tätig sind die Nationalräte Thomas Maier (GLP), Thomas Müller (SVP), Marco Romano (CVP), Gregor Rutz (SVP) sowie Martin Baltisser, Pierre Bessard und Filippo Leutenegger (FDP).

Werden Sie Mitglied der Aktion Medienfreiheit

Die Aktion Medienfreiheit ist auf Ihre Unterstützung angewiesen. Werden Sie Mitglied oder Gönner.

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelmitglied (Jahresbeitrag CHF 50.–) | <input type="checkbox"/> Firmen ab 50 Mitarbeiter (CHF 1000.–) |
| <input type="checkbox"/> Firmen mit 1 bis 9 Mitarbeitern (CHF 200.–) | <input type="checkbox"/> Gönner (ab CHF 1000.–) |
| <input type="checkbox"/> Firmen mit 10 bis 49 Mitarbeitern (CHF 500.–) | |

Name/Ansprechperson: _____

Firma: _____

Strasse, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Senden Sie diesen Talon via **Fax** an 043 500 40 59, via **Post** an Aktion Medienfreiheit, Rötelstrasse 84, 8057 Zürich, oder melden Sie sich jetzt gleich im Internet an unter **www.medienfreiheit.ch**